- 1. 1. Begriff "Banherr" in § 27 bes Gefenes, betr. die Unfalls versicherung der bei Banten beschäftigten Personen, vom 11. Inli 1887.
- 2. Kann, wenn der Grundeigentümer bant, die Banbant als Banberr angesehen werden, von welcher er bas Grundstück mit der Berpflichtung zu banen erworben hat?
- 3. Ist eine Zahlung, die infolge der Bedrohung mit administrativer Zwangsvollstreckung geleistet ist, im Sinne von § 207 A.L.N. 1. 16 abgenötigt?

VII. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1899 i. S. Aftiengesellschaft für Grundbesitz ic (Kl.) w. Bersicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerbs-Berufsgenossenschaft (Bekl.). Rep. VIa. 159/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Die verklagte Versicherungsanstalt hatte im Laufe des Jahres 1895 unter Androhung der Zwangsvollstreckung auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unsallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, von der Rlägerin als dem angeblichen Bauherrn die von sechs Unternehmern im Sinne des Gesetzes geschuldeten, nicht beizutreibenden Versicherungsprämien im Gesamtbetrage von 4658,98 M eingesordert und gezahlt erhalten. Die Rlägerin, welche ihre Eigenschaft als Bauherr bestritt, erhob Rlage auf Rückzahlung der genannten Summe mit 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klage, indem sie geltend machte, daß ihr die Zahlung abgenötigt worden sei und sie nur unter Vorbehalt gezahlt habe.

Die Beklagte bestritt letteres und gründete die Eigenschaft der Rlägerin als Bauherr auf folgendes:

Die Klägerin hat die acht Baustellen, um die es sich handelt, an die sechs Unternehmer verkauft und aufgelassen unter Auferlegung der Berpflichtung, die Grundstücke nach einem der Verkäuserin zur Genehmigung vorzulegenden Bauplane zn bebauen und bestimmte Beträge von Baugeldern von ihr zu entnehmen. Durch besondere Verträge über Baugeldgewährung ist sodann bestimmt, in welchen Katen je nach dem Fortschreiten des Baues die Baugelder gezahlt werden sollen und in welcher Frist der Bau auszusühren ist; weitere Bestimmungen erteilen der Verkäuserin ein Recht zur Kontrollierung des Baues sowie unter Umständen die Besugnis, den Bau für Kechnung des Unternehmers fortzusühren, u. a. m.

Nach Behauptung der Beklagten hat in allen diesen Fällen der Rauspreis den wahren Wert um $^8/_7$ überstiegen und sind die Käuser nicht imstande gewesen, die ausgemachten geringen Anzahlungen zu leisten und den Bau fertig zu stellen; in allen Fällen habe demnach die Klägerin die Grundstücke dei der Zwangsversteigerung wieder erworden, auf welchen Erwerd sie es von vornherein abgesehen habe.

Die Rlägerin bestritt biese Behauptungen.

Das Landgericht wies die Klage ab, und das Kammergericht die von der Klägerin eingelegte Berufung zurück. Auf Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Mus ben Grunben:

...,1. Die angesochtene Entscheidung beruht, soweit sie die Klägerin mit dem Anspruche auf Kückzahlung der infolge von Bauten auf den Grundstücken Dunckerstraße 87 Berlin und Koburgstraße Kr. 9, 4, 7 Schöneberg gezahlten Versicherungsprämien im Gesamtbetrage von 1969,57 M nebst Zinsen abweist, auf der Annahme, daß bezüglich dieser Bauten die Klägerin als Bauherr anzusehen und demzusolge nach § 27 des Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der dei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 hastbar sei. Das Berusungsgericht erachtet nämlich für erwiesen, daß die Klägerin dei Veräußerung der erwähnten Grundstücke sich die Bauausssührung als Gegenleistung habe versprechen lassen, um dadurch einen Sewinn zu machen, und ist der Ansicht, daß infolgedessen der Klägerin die Eigensschaft als Bauherr zusomme, obwohl die Käuser der Grundstücke die

Bauten darauf für eigene Rechnung durch direkt angenommene Arbeiter haben ausstühren lassen, nachdem sie durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche Eigentümer der Baustellen geworden waren. Das Berufungsgericht beruft sich für diese Ansicht auch auf einige Berfügungen des Reichsversicherungsamtes, deren Inhalt im Handbuche der Unfallversicherung 2. Ausl. S. 718 Note 4 zu § 27 des erwähnten Gesess wie folgt wiedergegeben wird:

Das Reichsversicherungsamt hat . . . angenommen, daß der Grundseigentümer, welcher ein Grundstück zum Zwecke einer Bauausführung veräußert, ungeachtet der Beräußerung der Bauherr bleibt (§ 7), sosen die Beräußerung, wie es in größeren Städten infolge der Bauspekulation vielsach üblich ist, unter Bedingungen erfolgt, welche die Absicht des Grundeigentümers erkennen lassen, durch die Bauausssührung einen den Wert des Grundstückes übersteigenden Gewinn zu machen. Der Grundeigentümer will in Fällen solcher Art nur auf einem Umwege dasselbe Ziel erreichen, wie im Falle eigener Aussührung des Baues, nämlich die Wertsteigerung, welche das Grundstück durch den Bau erhält, ganz oder doch größtenteils sich aneignen; er bleibt deshalb auch nach der Verzäußerung der Bauherr und kann von der Verpslichtung aus § 27 nicht entbunden werden.

Der Revisionsklägerin ist barin beizutreten, daß diese Ansicht bes Berufungsgerichtes auf einer mißverständlichen Auffassung des § 27, insbesondere bes Begriffes "Bauherr" beruht. Zunächst ist hervorzuheben, daß dem § 27, indem er bestimmt:

"Für die Prämien und die sonstigen den unter § 4 Ziff. 4 Abs. 1 sallenden Unternehmern in diesem Gesetze auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgultigen Festsstellung der betreffenden Berbindlichkeit".

keineswegs die Boraussetzung zu Grunde liegt, daß in allen Fällen neben dem Unternehmer auch ein besonderer Bauherr vorhanden sei. Der § 3 ergiebt das Gegenteil; denn nach Nr. 2 daselbst gilt als "Unternehmer im Sinne des Gesetzes" bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerdsmäßigen Betriebe ausgeführt werden, derzenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden. Also gerade in dem häufig vorkommenden Falle, daß der Grundeigentumer die Arbeiten

für eigene Rechnung durch direkt angenommene Arbeiter ausführen läßt (in Regie baut), hat derselbe die Eigenschaft des Unternehmers im Sinne des § 3, wie denn der Entwurf dieses § 3 ausdrücklich den Bauherrn als Betriedsunternehmer bezeichnete, sofern derselbe die Bauarbeit für eigene Rechnung ausführt. Die Motive zu § 24 bes Entwurfes (§ 27 des Gesehes) sagen beshalb auch ausdrücklich:

"Die Bestimmung bes § 24, daß für die Prämien, Nachweisungen und sonstigen Leistungen neben dem Bauunternehmer, sofern ein solcher vorhanden ist, auch der Bauherr haftet, empfiehlt sich wegen der Notwendigkeit, die Erfüllung der durch diesen Entwurf begründeten Verpslichtungen thunlichst zu sichern."

Hieran ist dann weiter die Bemerkung zu knüpfen, daß, während der Gesetzeber sich in § 3 einen besonderen Begriff "des Unternehmers im Sinne dieses Gesetzes" schafft, nicht das Gleiche gilt von dem Begriffe des "Bauherrn", welches Wort sich überhaupt nur zweimal im Gesetze vorsindet, einmal in dem erwähnten § 27, das andere Mal in § 29, wo "Bauherren, die regelmäßig Regiedauten auszusühren pslegen" (Motive zu § 26 des Entwurses), die Mögslichkeit gewährt ist, durch Jahresbeiträge in Bausch und Bogen sich von den Verpssichtungen der §§ 22—25 frei zu machen.

Demnach ist davon auszugehen, daß der Gesetgeber das Wort "Bauherr" hier, wie z. B. noch in § 367 Nr. 15 St. G.B., im Sprachgebrauche bes gewöhnlichen Lebens anwendet, wofür übrigens auch anzuführen ift, bag in § 27 auch die Berfon, für welche der Bauherr haftbar fein foll, nicht mit bem nach § 3 technischen Worte "Unternehmer", fondern als "Bauunternehmer" bezeichnet wird. gewöhnlichen Leben aber wird Bauherr genannt, wer einen Bau für seine Rechnung entweder mit eigener hand ausführt, oder durch Andere ausführen läßt, sei es im letteren Kalle, daß er (als locator operis) den Bau als Werk an einen Unternehmer (dies Wort im gewöhnlichen Sinne verstanden) verdingt, fei es, daß er (als conductor operarum) bazu bic Dienste Anderer annimmt (in Regie baut). Daß der Bauherr Eigentümer des Grund und Bobens sei, auf welchem gebaut wird, erfordert ber Sprachgebrauch feineswegs; auch der Bächter. Nießbraucher, Erbbauberechtigte fann in die Lage fommen, auf dem seinem Rochte unterworfenen Grundstücke für eigene Rechnung einen Bau auszuführen, moge ibn bagu ber Bertrag be-

rechtigen ober gar verpflichten; er wird ohne Zweifel als Bauherr anzusehen fein. Wenn aber ber Grundeigentumer felbft auf eigenem Grund und Boben burch einen Wert-(Bau-)meifter im Sinne ber 88 925 flg. A.Q.R. I. 11 ober burch angenommene Arbeiter einen Bau ausführen läßt, fo ist jebenfalls er ber Bauherr. Dag er biefe Eigenschaft verliere, wenn er einem Dritten gegenüber, ber an ber Ausführung bes Baues ein Intereffe bat, ju biefer Ausführung als Begenleiftung für Überlaffung des Grundftudes fich verpflichtet bat - wie solches das Berufungsgericht annimmt - ift mit dem Gebrauche bes Bortes "Bauherr" im täglichen Leben nicht in Gintlang Richtig ist zwar, daß durch ben Vertrag mit bem Dritten der Grundeigentumer in eine Lage fommen tann, bermoge beren feiner Befugnis, über die Art und Weije der Baugusführung gu bestimmen, ein febr geringer Spickraum übrig bleibt, fobak man wohl von ihm fagen konnte, er ftebe hinfichtlich bes Baues unter ber Berrichaft eines Anderen. Durch diese Berrichaft wird aber an ber Thatsache nichts geandert, daß der Grundeigentumer burch Ubichluß des Werfvertrages oder der Arbeitsvertrage nach außen bin rechtlich allein als ber Sandelnde und ben Bau Beherrichende auftritt, worauf allein ber erwähnte Sprachgebranch Bewicht leat. wurde auch nicht möglich fein, fur Beantwortung ber Frage, ob infolge bes obligatorischen Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem ber bauende Grundeigentumer ju bem Dritten fteht, bem erfteren noch bie Bauherrneigenschaft zutommt, oder ob dieselbe auf den Anderen übergegangen ift, eine feste Richtschnur aufzustellen; daß bie übernommene Verpflichtung zu bauen allein schon bem bauenden Grundeigentumer die Sigenschaft als Bauherr entziehe, wird niemand behaupten wollen, aber auch bas hinzukommen bes Umftanbes, bag ber Dritte einen Borteil ober Bewinn von dem Bertrage erwartet, fann nicht ins Gewicht fallen; er wird taum bei einem Bertrage fehlen, durch den ein Grundeigentumer ober Erwerber eines Grundftudes fich verpflichtet, für eigene Rechnung auf bem Grunbftude ein Haus zu bauen. Das Berufungsgericht erwägt nun freilich, daß im vorliegenden Salle das Gigentum der Räufer als "eine leere Form" erscheine, weil die Klägerin den Bauplan und die Fristen der Bollenbung bestimmt habe und ermächtigt gewesen sei, beim Stocken bes Baues die Ausführung felbstthätig zu übernehmen, und fügt

hinzu, die Räufer seien als Eigentümer nur "vorgeschoben", und Rlägerin habe von vornherein die Absicht gehabt ober voraussehen muffen, bag bie Grundftude ihr wieder zufallen mußten. Auch biefe Erwägungen vermögen die Thatsache nicht wegzuräumen, daß die Räufer wirkliche Gigentumer geworben find und für eigene Rechnung die Arbeitsverträge geschloffen haben; und die Worte "leere Form" und "vorgeschoben" sind jedenfalls nicht in dem Sinne gemeint, daß infolge einer Scheinauflassung ber Gigentumgübergang überhaupt nicht eingetreten, Die Arbeitsvertrage von ben Raufern nur gum Scheine geschloffen feien. Die Frage aber, ob etwa ein Bertaufer, ber mit bem Räufer vereinbart hatte, daß biefer zum Scheine als Eigentumer eingetragen werben und jum Scheine bei einem auszuführenden Bau auf eigene Rechnung handeln, in Wirklichkeit aber alles auf Rechnung bes Bertaufers geben und bas bebaute Grundstud nach Kertiaftellung bes Baues jurud aufgelaffen werben folle, als Bauberr anzusehen ware, braucht hier nicht entschieden zu werben.

Auch bie oben erwähnten Ausführungen des Reichsberficherungsamtes konnen bie Ansicht bes Berufungsgerichtes nicht ftugen. Annahme, daß ein Grundeigentumer, ber ein Grundstud zum Awecke einer Bauausführung veräußert, ungeachtet ber Beräußerung unter ben erwähnten Boraussetungen Bauberr "bleibe", ift ichon beshalb nicht zutreffend, weil bon einem Bleiben nicht die Rebe fein fann, ba ber Beräußernbe auch vor ber Beräußerung nicht Bauherr war; aber auch die Erwägung, daß der Grundeigentumer in Fällen ber vorliegenden Art auf einem Umwege dasselbe Riel erreichen wolle. wie im Falle eigener Ausführung bes Baues, ist - von ber Brufung ihrer Richtigkeit ganz abgesehen — jebenfalls nicht von Erheblichkeit, ba sie nur ein wirtschaftliches Ziel hervorhebt, bas auf verschiebenen rechtlichen Wegen erreicht werben kann und barf, einmal nämlich baburch, bag ber Grundeigentumer felbft als Bauberr bie erforderlichen Bertrage mit Baumeiftern ober Arbeitern schließt, ober baburch, bag er unter Beraugerung bes Grundstudes bem Erwerber die Verpflichtung auferlegt, als Bauberr aufzutreten.

Bu allebem kommt nun, daß man die Klägerin doch nicht als einen nach § 27 haftbaren Bauherrn ansehen durfte, ohne zugleich den Käufern die Eigenschaft als Unternehmer im Sinne des § 3 und zugleich als Bauunternehmer beizulegen, denn nur für einen

Bauunternehmer, der als Unternehmer im Sinne des Gesetze eigentzlich die Prämien zu zahlen hätte, soll der Bauherr haftbar sein. Daß aber die Käufer in den vorliegenden Fällen die Eigenschaft von conductores operis hätten, hat das Berufungsgericht nicht sestzustellen versucht.

Der Umstand allein endlich, daß in Källen ber bier in Rebe stehenden Art, weil ber § 27 versagt, ber Berficherungsanftalt bie Brämien entgeben konnen, ift nicht geeignet, Die Auslegung bes Gefetes im Sinne bes Berufungsgerichtes und bes Reichsversicherungsamtes zu rechtfertigen. Sofern man bavon ausgeht, daß unter allen Umftanden ein gahlungsfähiger Schuldner der Bramien vorhanden fein muffe, murbe aus iener Thatfache nur ein Mangel bes Gesetzes sich ergeben, auf welchen, wie der Kommissionsbericht zu § 27 ergiebt, schon eine Betition aufmerksam gemacht hatte, burch die verlangt worden war, neben ber haftung des Bauherrn auch eine bingliche haftung bes Bauwerkes einzuführen. Diefe Betition fand nach bem Berichte feine Berudfichtigung, jedoch murbe regierungsseitig darauf aufmerksam gemacht, daß die fraglichen Forderungen als Forderungen öffentlicher Berbande im Konturse das Borzugsrecht bes § 54 R.D. hätten; in weitergehender Weise ist jett auch burch § 754 Nr. 10 des neuen Handelsgesethuches und Art. 12 XV des Einführungsgesehes jum neuen Sanbelsgesethuche für bie Forberungen ber Berufsgenoffenschaften gegen Rheber und Schiffseigner geforgt morben.

Die Entscheidung bezüglich bieses Punttes war bemnach aufzuheben.

2. Die Abweisung der Klägerin mit ihrem Anspruche auf Kückgewähr von 2231,73 M nehst Zinsen, welche sie als Versicherungsprämien bezüglich der auf den Grundstücken Schliemannstraße 15 Berlin, Brehmerstraße 9 Pankow und Kodurgstraße 17 Schöneberg gezahlt hat, beruht auf der Erwägung, daß, wenn auch der Klägerin diese Prämien dei Vermeidung der Zwangsvollstreckung abgesordert worden seien, die erfolgte Zahlung doch nicht als eine abgenötigte angesehen werden könne. "Diese Zahlung", so heißt es in den Gründen des Verufungsurteiles wörtlich, "kann nicht ohne weiteres dem Falle gleichgestellt werden, wo die Wegnahme des Geldes ohne eigene Handlung des Betroffenen erfolgt. Denn sie stellt sich äußer-

lich als eine freiwillige, auf dem eigenen Entschlusse beruhende Handlung dar. Der Zahlende muß daher, wenn er den Anschein der freiwilligen Zahlung vermeiden will, durch eine Erklärung bei der Zahlung erkenndar machen, daß er sich nur mit Rücksicht auf die in der Zahlungsaufforderung angedrohte Zwangsvollstreckung zur Zahlung verstehe. Denn es ist möglich, daß er auch gezahlt haben würde, wenn die Androhung nicht ergangen wäre."

Weiter wird bann ausgeführt, daß ein Widerspruch gegen bie hier in Rebe ftebende widerrechtliche Bramienforderung nicht erklart worden fei. Db bie lettere Ausführung in rechtlicher Beziehung begrundet ift, tann bahingeftellt bleiben, jedenfalls beruht die erftgedachte Erwägung auf Berletung bes § 207 A.S.R. I. 16, welcher bestimmt: "Was bem Geber widerrechtlicherweise abgenötigt worden. muß bemfelben gurudgegeben werben." Unter bem Abnötigen einer Rablung verfteht bas Gefet nicht bas gewaltsame Wegnehmen von Belb, fondern die Bedrohung mit einem Ubel, welche den Bedrohten babin beeinflußt, bag er eine Bablung leiftet. Auch die Rmangsvoll= ftredung ift ein Ubel für ben Betroffenen, und barum fällt unter bas Abnötigen auch bie Musführung einer Zwangsvollstredung ober bie Androhung berfelben, wenn das eine ober andere in der Abficht geschieht, ben Anderen zu einer Rahlung zu veranlaffen und diefer die Rablung leiftet, um ber Zwangsvollftredung vorzubeugen. Die Unficht bes Berufungsrichters, daß eine Rahlung, weil fie fich außerlich als eine freie Sandlung barftelle, nur bann als abgenötigt gelten fonne, wenn der gahlende bei der gahlung erflare, bag er nur infolge ber Drohung zahle, kann nicht als zutreffend anerkannt werden, benn die durch die Drohung beabsichtigte Ginschüchterung fann zweifels= ohne auch wirksam gewesen sein, ohne daß bei der Rahlung eine solche Erklärung erfolgt. In dem bom Berufungsgerichte angerufenen Ur= teile bes preußischen Obertribunals,

Striethorst, Archiv Bb. 5 S. 358, wurde die Anwendung der §§ 207. 208 A.L.A. I. 16 mit folgender Erwägung abgelehnt:

"Da eine widerrechtliche Abnötigung durch Androhung abministrativer Exekution dann nicht vorhanden ist, wenn der Schuldner, ohne Widerspruch gegen seine Verpflichtung zu erheben, dieselbe also stillschweigend anerkennend, Zahlung leistet."

Das Obertribunal fest hier also voraus, daß mit der Rahlung eine ftillichtveigende Anerkennung ber Schuld verbunden mar. Diese Voraussehung tann allerbings unter Umftanben zutreffend fein: es ist aber unrichtig, einen Rechtsfat babin aufzustellen, daß mit ber Rahlung, welche ohne Widerspruch geschieht, eine ftillschweigende Un= erkennung ber Schuld ftets, und zwar auch dann verbunden fei, wenn ber Bahlende vorher zur Bahlung bei Bermeidung ber guläffigen Zwangsvollstreckung aufgefordert worden war. Im porliegenben Kalle war demnach lediglich zu prüfen, ob die geschehene Bedrohung mit sofortiger Awangsvollstreckung wirksam gewesen ist ober nicht. Da das Berufungsgericht diese Wirksamkeit nicht verneint, fondern bie Anwendung des § 207 A.R.R. I. 16 lediglich megen unterbliebener Widerspruchserklärung ablehnt, so war mit ber Aufhebung des Berufungsurteiles bezüglich des Bunktes 2 zugleich die Berurteilung der Beklagten in der Sache felbft zu verbinden.

Die Verurteilung der Beklagten in der Sache selbst hatte auch bezüglich des Punktes I zu geschehen, da auch in jenen Fällen die Zahlung nicht bestehender Forderungen von der Beklagten durch Bedrohung mit sofortiger Zwangsvollstreckung herbeigeführt worden ist und somit auch hier die Voraussehungen des § 207 U.C.R. I. 16 gegeben sind.

Bur Zahlung von Zinsen ist die Beklagte nach § 208 A.C.R. I. 16, wie berselbe nach dem Plenarbeschlusse des preußischen Oberstribunals (Entsch. dess. Bd. 14 S. 12) und der festen Rechtsprechung des Reichsgerichtes (vgl. Jurist. Wochenschr. 1899 S. 31) verstanden wird, vom Tage des Empfanges der einzelnen Zahlungen ab verspflichtet."...